

Prof. Dr.Dr.Dr.h.c.mult. Michael Martinek

Fakultät Rechtswissenschaft

Juni 2020

Vorstellung des Schwerpunktbereichs 1

„Deutsches und internationales Vertrags- und Wirtschaftsrecht“

I. Inhalt und Fächerkanon

Der Schwerpunktbereich 1 wird gern auch kurz als „Wirtschaftsrecht“, besser: Wirtschaftsprivatrecht, bezeichnet, denn in ihm sind die für das Wirtschaftsleben wichtigsten Teilbereiche des Privatrechts zusammengefasst. Einige davon sind den Studierenden schon aus dem Pflichtfachstudium bekannt, werden aber im SPB 1 einer Vertiefung und Erweiterung zugeführt. Dies betrifft vor allem das Handels- und Gesellschaftsrecht. Während sich das Pflichtfachstudium auf das „klassische“ Handelsrecht des Handelsgesetzbuchs konzentriert, widmet sich der SPB 1 den „besonderen Teilen“ des Handelsrechts, die nicht oder nur ansatzweise im HGB (oder im BGB) geregelt sind. Hierzu zählen das Bankrecht, insbesondere die Bankverträge des Zahlungsverkehrs und das Kreditvertragsrecht, aber auch das Vertriebsrechts (Handelsvertreter-, Vertragshändler-, Kommissionsagenten- und Franchiserecht) sowie das Transportrecht mit den verschiedenen Fracht-, Speditions- und Lagerverträgen. Auch das UN-Kaufrecht und das Recht der International Commercial Terms (INCOTERMS) wird einer Vertiefung zugeführt. Das Recht der Handelsverträge wird zudem durch die Einbeziehung von praktischen Herausforderungen der zweckmäßigen, auf Streitvermeidung angelegten Vertragsgestaltung einer gegenüber dem Grundstudium erweiterten Betrachtung zugänglich gemacht. Zudem wird das Recht der internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit (international commercial arbitration) als wichtiger Teil des internationalen Handelsrechts vorgestellt. Was das Gesellschaftsrecht betrifft, wird im SPB 1 – aufbauend auf der Behandlung des Personen(handels)gesellschaftsrechts der BGB-Gesellschaft, der OHG und der KG im Grundstudium – vor allem das Recht der Kapitalgesellschaften, der GmbH und der AG, behandelt, wobei auch das Recht der Unternehmensverbindungen (Konzernrecht) einbezogen wird.

Wer den SPB 1 wählt, wird aber auch neuen Materien begegnen, die im Pflichtfachstudium nur am Rande Erwähnung finden. Dies betrifft in erster Linie das Recht des unlauteren Wettbewerbs (Lauterkeitsrecht) und das Wettbewerbsbeschränkungsrecht (Kartellrecht), bei denen es um die kaufmännische Fairness und um die unternehmerische Handlungsfreiheit mit Blick nicht zuletzt auf die Konsumentenwohlfahrt geht. Beide Teilbereiche des Wettbewerbsrechts sind im UWG und GWB geregelt, aber inzwischen stark von

europarechtlichen Vorgaben des EU-Primär- und Sekundärrechts beeinflusst, womit unser SPB 1 einen deutlichen europarechtlichen Akzent erhält.

Neuland ist für die SPB 1-Studierenden auch das Recht des Gewerblichen Rechtsschutzes, früher gern Recht des geistigen Eigentums genannt. Gemeint sind neben dem Urheberrecht vor allem das Patent- und Markenrecht. Hier stehen der Sache nach staatlich gewährte Monopole für die kommerzielle Verwertung von geistigen Schöpfungen, Erfindungen oder Kennzeichnungen (Warenzeichen oder Dienstleistungsmarken) im Vordergrund. Es versteht sich, dass auch diese Materien einen starken internationalen Bezug aufweisen.

Es darf nicht vergessen werden, dass auch das Internationale Privatrecht im Sinne des Kollisionsrechts („Rechtsanwendungsrecht“) im SPB 1 eine Wiederholung und Vertiefung über die Einführungsvorlesung des Pflichtfachstudiums hinaus erfährt (z.B. zur Rom I- und Rom II-Verordnung). Das Gleiche gilt für das internationale Zivilprozessrecht mit seinen Kernthemen der internationalen Zuständigkeit von Gerichten und der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile.

II. Lehrveranstaltungen, Selbststudium, Stofffülle

Die vorgestellten Fächer kommen natürlich nach unserem im Vorlesungs- und Seminarangebot des SPB 1 für das 7. und 8. Semester vor, wobei die jeweiligen Dozenten unterschiedliche Gewichtsverteilungen bevorzugen und einzelne Gebiete exemplarisch ausführlicher als andere besprechen mögen. Jedenfalls sind die Studierenden aufgerufen, sich zusätzlich durch Lehr- und Lernbücher im Selbststudium einen Überblick über die wichtigsten Systeme, Strukturen und Funktionen der verschiedenen Teilgebiete, die Regelungsanliegen und Ordnungsaufgaben und die gesetzgeberischen Wertentscheidungen sowie die rechtstechnischen Zentralinstitute (Anspruchsgrundlagen) zu verschaffen, was auch durch das Studium von Gerichtsentscheidungen und von praktischen Fällen und Lösungen ergänzt werden sollte, damit auch im Wirtschaftsrecht Fälle analysieren und in Anwendung des Rechts argumentativ überzeugend lösen kann.

Viele Studierenden zögern trotz eines grundsätzlichen Interesses am Wirtschaftsrecht vor der Wahl des SPB 1, weil sie Angst vor der Fülle des Stoffes, der Breite und Verschiedenheit der Materien haben. Dem darf man entgegenhalten, dass es im SPB 1 in besonderem Maße auf ein grundlegendes Struktur- und Orientierungswissen sowie auf eine verständnisgetragene Problemlösungsfähigkeit und nicht so sehr auf positiv-rechtliches Detailwissen ankommt. Letztlich versteht sich der SPB 1 als eine Vertiefung der wirtschaftlich bedeutsamen Grundlagen und Teilgebiete des Privatrechts, womit das zivilrechtliche Denken mit seiner Methodik und Technik im Mittelpunkt steht. Dies bedeutet, dass man im SPB 1 zugleich für die zivilrechtlichen Pflichtfachfächer durch ein vertieftes Verständnis profitiert, was mit Stichworten wie „Wettbewerbstheorie“, „Ausschließlichkeitsrechte“ oder „vertragliche Vertriebssysteme“ illustriert werden kann; der privatrechtliche Horizont wird erweitert. Kurz: keine Angst vor der Stofffülle, denn es interessieren im SPB 1 keine Details, sondern Prinzipien. Wer sich ein Eintauchen in die Breite und Vielfalt des deutschen und internationalen Vertrags- und Wirtschaftsrechts zumutet, wird diesen Mut durch einen deutlichen Verständniszuwachs für unsere Rechtsordnung belohnt finden.

III. Auswahlkriterien

Besonders angesprochen vom SPB 1 dürften und sollten sich Studierende fühlen, die für das spätere Berufsleben mit einer Anwaltstätigkeit in einer international und wirtschaftsrechtlich ausgerichteten Rechtsanwaltskanzlei (Law Firm) sympathisieren. Hierfür empfiehlt sich übrigens, das deutsche, eher national-justizrechtlich ausgerichtete Jurastudium durch einen Auslandsaufenthalt, vielleicht einen LL.M.-Studiengang in einem Common Law-Land zu ergänzen und sich schon frühzeitig auf eine herausragende englische Sprachkompetenz vorzubereiten. Es reicht aber bereits ein gesteigertes Interesse am Wirtschaftsleben, am unternehmerischen Denken und an rechtlichen Gestaltungsaufgaben der Unternehmenspraxis aus. Förderlich ist eine sozusagen kämpferische Einstellung zur Materie: Man muss in das Wirtschaftsrecht eindringen und es mit seinen Besonderheiten verstehen wollen und sich bewusst zum juristischen „Dickbrettbohrer“ erziehen. Der Weg nach oben mag steil und beschwerlich sein, aber der Ausblick von oben ist umwerfend! Der SPB 1 lohnt sich.